"... haben wir uns entschlossen den Weg der Inklusion zu gehen."[1]

- Nur so wird das nichts! - Soll es wohl auch nicht! - Zum Stand der Umsetzung -

Die bremische Bürgerschaft hat am 17. Juni 2009 ein neues Schul- und Schulverwaltungsgesetz [SG & SVG] beschlossen. Neben der Neugliederung der Sekundarstufe (2-Säulen-Modell) sollen die Förderzentren und ihre schulischen Angebote umfassend verändert werden.

Im Schuljahr 2009/2010 haben in Bremen 7,4%[2] aller Schülerinnen und Schüler aus den Klassenstufen 1 - 10 der öffentlichen Schulen einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser Prozentsatz ist seit mehreren Jahren etwa gleich bleibend. Bislang werden diese 3.245 Schülerinnen und Schüler mehrheitlich in Förderzentren unterrichtet.

Die Beschulung von Kindern mit den Förderschwerpunkten Wahrnehmung und Entwicklung [W&E] findet weitgehend in so genannten Kooperationsklassen der Förderzentren W&E an Regelschulstandorten statt.

Kinder mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Sprache, Verhalten [LSV] werden im Primarbereich fast flächendeckend in Regelschulklassen mit Unterstützung durch Sonderschullehrkräfte unterrichtet.

Von einem einzigen Förderzentrum LSV aus, werden seit Jahren alle Schülerinnen und Schüler bis Klassenstufe 10 integrativ in Regelschulen unterrichtet. Wenige andere Förderzentren haben in den letzten Schuljahren begonnen, integrative Lerngruppen zusammen mit Regelschulen aufzubauen. Ansonsten besuchen dieser Schülerinnen und Schüler überwiegend separate Förderzentren.

Inklusion heißt:

- Kinder mit Behinderungen in den Schulen zu unterrichten und zu erziehen, die sie besuchen würden, wenn sie keine Behinderung hätten,
- gleicher schulischer Tagesablauf für Kinder mit und ohne Behinderung,
- alle Kinder lernen, Unterschiede zu verstehen und anzunehmen,
- Unterstützung der Regelschullehrer und der Schulverwaltung,
- Lehrer und Schulbehörden, die diese Ziele ernst nehmen, ...

(UNESCO – UN-Komitee für die Rechte des Kindes – , Genf,1997)

In Bremen werden 42,3% aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen integrativ in Regelschulklassen unterrichtet. Dieser hohe Anteil an gemeinsamer Beschulung ist in der Bundesrepublik einmalig, europa- und weltweit aber immer noch weit unterdurchschnittlich. Vor vier Jahren lag er in Bremen bei 49%.

Seit Jahrzehnten gilt auch für Bremen die Empfehlung[3], *„... dass so viel gemeinsamer Unterricht wie möglich durchgeführt wird und dass eine isolierte Forderung der behinderten Kinder nur vorgenommen wird, wo sie notwendig ist.*" Weder in Bremen noch in den übrigen Bundesländern ist die Empfehlung des Bildungsrats jemals ernst genommen, geschweige denn umgesetzt, worden.

Gesetzliche Vorgaben

In den neuen Gesetzen wird unter anderem ausgeführt, dass die Bremischen Schulen den Auftrag haben, "*sich zu inklusiven Schulen zu entwickeln. Sie sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig ... von einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen einzelner vermeiden.*" [§3(4) SG]

Für die allgemeine Gestaltung des Schullebens heißt es: "*Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler gemeinsam gestaltet werden. Die Schule*

Quellen:

[1] Senatorin Jürgens-Pieper am 27.05.2009, zur 1. Lesung des Schul- und Schulverwaltungsgesetzes in der Bremischen Bürgerschaft

[2] diese und die folgenden Zahlen: eigene Berechnungen auf Basis der jährlichen "Schülerzahlen der öffentlichen und privaten allgemein bildenden Schulen in der Stadtgemeinde Bremen" und der Magellan-Auswertung, SfB, 2004 - 2009

[3] Deutscher Bildungsrat: "Empfehlungen zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher", 1974, Seite 74

[4] Oberschulrat Bothmann am 08.12.2009 auf der Schulleiterdienstbesprechung der Förderzentren

[5] Senatorin Jürgens-Pieper am 08.12.2009 im Unterausschuss sonderpädagogische Förderung der Bildungsdeputation

[6] aus dem externen Evaluationsbericht der REBUS, HH, 2008

hat der Ausgrenzung von jungen Menschen mit Behinderungen entgegenzuwirken." [§4(5) SG]

"*Der Unterricht und das weitere Schulleben sollen für alle Schülerinnen und Schüler gemeinsam sein, (...). Inklusive Unterrichtung und Erziehung soll Maßnahmen der individuellen Förderung und Herausforderung sowie des sozialen Lernens ausgewogen miteinander verknüpfen. Die Förderung von behinderten Schülerinnen und Schülern soll im gemeinsamen Unterricht erfolgen.*" [§9(2) SG]

Die Förderzentren sind unter den bestehenden Schularten nicht mehr aufgeführt. Schülerinnen und Schüler mit individuellen Problemlagen sollen von den Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP) oder den Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBuZ) Unterstützung erhalten.

"*Sonderpädagogische und weitere unterstützende pädagogische Förderung wird in den allgemeinen Schulen durch eingegliederte Zentren für unterstützende Pädagogik gewährleistet. Das Zentrum für unterstützende Pädagogik unterstützt die Schule bei der inklusiven Unterrichtung.*" [§22(1) SG]

"*Durch das Zentrum für unterstützende Pädagogik werden Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrer Behinderung, ihrem sonderpädagogischen Förderbedarf und ihrer individuellen Problemlage betreut, erzogen und <u>soweit nötig unterrichtet</u>. ...*" [§22(2) SG] (Hervorhebung durch r.siemer)

"*Schülerinnen und Schüler können von der Fachaufsicht zur Erfüllung ihrer Schulpflicht vorübergehend einem Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentrum nach § 14 Abs. 2 Bremisches Schulverwaltungsgesetz zugewiesen werden, wenn sein oder ihr Lern- und Sozialverhalten dies erforderlich macht oder von ihr oder ihm dauerhafte Störungen der Unterrichts- und Erziehungsarbeit in seiner oder ihrer Schule zu vermeiden... . Die Zuweisung soll zwei Schuljahre nicht überschreiten.*" [§55(4) SG]

Die Anbindung dieser ReBuZ innerhalb der bremischen Schulstruktur wird im Schulverwaltungsgesetz in §14 "*Schulpsychologische Beratung*" erläutert. "*Sie können Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren einrichten, die im Rahmen ihrer Unterstützungsaufgaben auch Schülerinnen und Schüler vorübergehend beschulen, wenn ihr Lern- und Sozialverhalten eine Beschulung in der allgemeinen Schule nicht zulässt.*" [§14(2) SVG]

Die im Schulgesetz nicht mehr vorgesehenen Förderzentren werden trotzdem in einem eigene Paragraphen berücksichtigt. *"Abweichend von §22 bestehen in den Stadtgemeinden Förderzentren übergangsweise bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik fort. Bestehen bleiben als Wahlangebot ... die Schule für Hörgeschädigte, ... die Schule für Sehgeschädigte ... und die Schule für körperliche und motorische Entwicklung* ..." [§70a(1) SG]

Auch das Recht der Eltern wird vorerst beschränkt, denn *"... bis zur bedarfsdeckenden Einführung von in den allgemeinen Schulen eingegliederten Zentren für unterstützende Pädagogik haben die Erziehungsberechtigten im Rahmen der Kapazitäten das Recht darüber zu entscheiden, ob die sonderpädagogische Förderung nach Besuch der Grundschule in Förderzentren, den in Absatz 1 Satz 2 genannten Schulen oder in den allgemeinen Schulen stattfindet."* [§70a(2) SG]

Nach wie vor behält sich die Behörde das Letztentscheidungsrecht vor: *"Die Entscheidung über den Förderort des Kindes oder des oder der Jugendlichen trifft nach Beteiligung der Erziehungsberechtigten ...der Senator für Bildung und Wissenschaft ,..."* [§70a(3) SG]

Die im März 2009 in Kraft getretene UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist sicherlich ein weiteres Argument für die bremische Gesetzgebung gewesen, eine Abkehr von dem bisherigen Förderschulsystem hin zu einem inklusiven Schulsystem zu planen.

Garantiert die UN-Konvention doch jeder Schülerin und jedem Schüler mit einer Behinderung oder Beeinträchtigung das Recht, gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem inklusiven Schulsystem lernen zu können.

Fazit:

Ohne den § 70a könnte dies Schulgesetz als großer Wurf zur Umgestaltung des Schulsystems in Richtung eines inklusiven Schulsystems gelten. Aber so!

Es sind diverse Hintertüren in diesem § 70a enthalten, um die bestehende Struktur der Förderzentren beizubehalten. Einige wenige Eltern können ihre Kinder in inklusive Sys-

teme schicken. Ob die dafür notwendigen Ressourcen ausreichend zur Verfügung gestellt werden ist unsicher. Ansonsten wird eine Kapazitätsverordnung dem Wunsch der Eltern Einhalt gebieten und die Schülerinnen und Schüler werden weiterhin in separierenden Systemen beschult. Denn über den Förderort entscheidet die Behörde.

Die Schaffung von Parallelsystemen, Förderzentren und integrative oder inklusive Beschulung in Regelschulen, ist die kostenintensivste Lösung.

Eine den tatsächlichen Bedarf deckende Einführung von Zentren für unterstützende Pädagogik ist in einem hoch verschuldeten Bundesland angesichts der zu erwartenden Mehrkosten leider nicht zu erwarten.

Ein Blick in die nahe Vergangenheit lässt am Willen der Verantwortlichen zweifeln. In den bremischen Schulgesetzen der vergangenen 16 Jahre wird der Bildungsauftrag für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendlicher als gemeinsame Aufgabe aller Schulen beschrieben:

- Der Unterricht soll für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler soweit wie möglich gemeinsam gestaltet werden.
- Die Schule hat der Ausgrenzung von Behinderten entgegenzuwirken. Sie soll Beeinträchtigungen in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch geeignete Maßnahmen vorbeugen, sowie Auswirkungen von Behinderungen ausgleichen und mindern.
- Die Förderung wird in unterschiedlicher Weise organisiert: Die Formen reichen von vorbeugenden Maßnahmen über gemeinsamen Unterricht und kooperativen Maßnahmen bis hin zu separiertem Unterricht.

Veränderungen in Richtung der gesetzlichen Vorgaben wurden, vom Primarbereich ausgenommen, nicht vorangetrieben. Eher im Gegenteil:

- der separierende Unterricht wurde ausgeweitet,
- die Schülerzahlen an einzelnen Förderzentren LSV sind in den vergangenen drei Jahren um bis zu 63% gestiegen,
- der Anteil der integrativ beschulten Schülerinnen und Schüler ist im selben Zeitraum um 7% gesenkt worden.

Im einem Schulgesetz aus den 90er-Jahren war mit konkretem Datum benannt, bis wann die Förderzentren aufzulösen sind. Null Reaktion, bis auf den Bürgermeister und Bildungssenator, der überall in der Bundesrepublik verkündete, dass Bremen die Förderzentren auflöst.

Wenn wir uns als Teilnehmer im öffentlichen Straßenverkehr so wenig an die gesetzlichen Vorgaben halten würden, wie die Bildungsbehörde an die Schulgesetze, dann wären wir schon seit Jahren als führerscheinlose Fußgänger unterwegs. Wenn überhaupt noch!

Planungen zur inklusiven Beschulung

Nach der Veröffentlichung des Gutachtens von Klemm/Preuß-Lausitz *zum Stand und zu den Perspektiven der sonderpädagogischen Förderung in Bremen* wurden im Herbst 2008 mehrere Arbeitsgruppen zur Umsetzung und Weiterführung der inklusiven Beschulung durch die Behörde initiiert. Diese Gruppen arbeiteten unter Beteiligung vieler verschiedener Schulleitungen, Eltern-

Mit **kooperativer Beschulung** bezeichnet man in Bremen den teilweise gemeinsamen Unterricht einer Klasse eines Förderzentrums für Wahrnehmung und Entwicklung mit einer Regelschulklasse im Gebäude der Regelschule.

"Der durchschnittliche Anteil am kooperativen Unterricht in der Primarstufe beträgt zwischen 8-10 Stunden, in den höheren Jahrgängen erfahrungsgemäß zwischen 5-7 Stunden.

In der Primarstufe wird in fast allen Fächern kooperiert.

Mit zunehmenden Jahrgangsstufen wird überwiegend in handlungs- und sozialorientierten Unterrichtsfächern (z. B. Naturwissenschaften, Sachkunde, Textiles Gestalten, Technisches Werken, Sport, Kunst etc.) kooperiert.

Die Kooperation wird teilweise mit allen SchülerInnen, jedoch auch mit einzelnen SchülerInnen in Kleingruppen durchgeführt.

Die Kooperationszeiten in einer Unterrichtsstunde oder einem Projekt richten sich in den einzelnen Kooperationsklassen nach dem Entwicklungsstand der SchülerInnen und nach der Absprache zwischen den Lehrkräften.

Pausengestaltung, Exkursionen, gemeinsame Klassenfahrten, Feiern, Elternabende werden weitgehend gemeinsam durchgeführt."

(teils aus der Homepage des Förderzentrums am Wasser)

vertreter, Interessenvertretungen und weiteren Beteiligten recht erfolgreich hinsichtlich des Themas.

Noch vor den Sommerferien 2009 kam das Ende dieser Aktivitäten, es erschienen keine Behördenvertreter mehr und es wurde durch die Behörde nicht mehr eingeladen.

Ende August 2009 nahm die Behörde die Planungen, nun mit dem verabschiedeten Schulgesetz gestärkt, wieder auf. Die anfänglichen Planungspapiere setzten doch viele in Erstaunen.

Die Zeitschiene sah vor, dass im laufenden Schuljahr nicht passiert, erste konzeptionelle Gedanken im Schuljahr 2010/11 formuliert werden, die weitere Planung sich über viele Jahre hinzieht, im Jahre 2017 die Förderzentren in Anwahlschulen umgewandelt werden und 70% der entsprechenden Schülerinnen und Schüler diese Schulen weiterhin besuchen. Aufgrund etlicher Proteste wurde diese Planung inzwischen etwas entschärft.

Nach einem eintägigen Workshop im Oktober 2009 zu den Zielen, Aufgaben und der Implementierung von ZuP und ReBuZ wurde von vielen vergeblich eine schnellere Gangart bei der konkreten Planung erwartet.

Ende des Jahres 2009 sind mit dem Schulstandortkonzept die geplanten ReBuZ-Standorte veröffentlicht und die Regelschulleitungen informiert worden, in welcher Reihenfolge sie mit der Einführung der ZuP rechnen können.

Weitere konkrete Planungen, außer den Entwürfen der Aufgabenbeschreibungen für die Zentren und die jeweiligen Leitungen, liegen seitens der Behörde derzeit nicht vor. Ach doch: Über die Besoldung der Leitungen sind die Beratungen fast abgeschlossen.

Fazit:

Obwohl seit der Veröffentlichung des Klemm/Preuß-Lausitz-Gutachtens fast anderthalb Jahre vergangen sind, Eltern inzwischen einen Rechtsanspruch auf die Beschulung ihrer Kinder in der Regelschule haben und auch einfordern, stecken die Planungen der Behörde noch im Anfangsstadium.

Diese Verzögerungen bei der Umsetzung der gemeinsamen Beschulung liegen zum einen an den vielen Baustellen, mit denen das bremische Schulsystem derzeit übersät ist. *Lieber eine Baustelle weniger!*

Andererseits, sind schon häufiger Vorgaben der Schulgesetze diesen Bereich betreffend, durch die Behörde ignoriert worden. Nach dem Motto: *Wir machen weiter wie bisher*!

So bleibt zu befürchten, dass recht unkoordiniert im kommenden Schuljahr mit der inklusiven Beschulung begonnen werden wird, ohne Bereitstellung ausreichender Ressourcen und ohne ein einheitliches Konzept.

Zentren für unterstützende Pädagogik (ZuP)

Gemäß dem Schulgesetz wird diesen Zentren, die entscheidende Rolle bei der inklusiven Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit individuellen Problemlagen zugewiesen.

Sie sind als ein fachliches Kompetenzteam in jeder allgemein bildenden Schulen angesiedelt, nicht als eine Schule in der Schule. Unter dem Begriff *Inklusiver Unterricht und unterrichtsergänzende Maßnahmen* lassen sich die Aufgaben zusammenfassen.

Die ZuP sollen die Regelschulen bei der Beschulung der Kinder und Jugendlichen mit individuellen Problemlagen unterstützen, dies können sonderpädagogische Förderbedarfe, LRS, Hochbegabung sowie weitere Förderbereiche sein. Diese Aufgaben verlangen ein multiprofessionelles Team in dem neben Lehrkräften auch nichtunterrichtende pädagogische Fachkräfte tätig sind. Die Unterstützung soll im binnendifferenzierenden Unterricht und nicht in separaten Kleingruppen erfolgen.

Im Bereich der Grundschule gehört der Förderschwerpunkt *Verhalten* noch zu den Aufgabenfeldern der dortigen ZuP. Er wird für die Sekundarstufe gar nicht mehr ausgewiesen, hier sind wohl ausschließlich die Regionalen Beratungs- und Unterstützungszentren zuständig.

Schulische Integration bedeutet die Einbeziehung von Kindern mit Behinderungen in den Schulunterricht von Nichtbehinderten.

Voraussetzung ist, dass ein so genannter sonderpädagogischer Förderbedarf besteht, das heißt, dass durch diagnostische Verfahren die Defizite des Kindes festgestellt werden.

Von diesem Förderbedarf sind die Ressourcen für die individuelle Förderung abhängig.

Für den Bereich der Sekundarstufe werden in einem ersten Schritt fast alle Oberschulen und einige Gymnasien mit ZuP zum Schuljahr 2010/11 ausgestattet, die übrigen Schulen werden zu einem späteren Zeitpunkt folgen. Pro Jahrgangsbreite sollen in 1 oder 2 Klassenverbänden die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf konzentriert werden.

Dabei wird von einer Klassenfrequenz von 17+5 ausgegangen, vor Wochen hieß die Planung noch 18+4. Bei mehr Schülerinnen und Schüler mit individuellen Problemlagen werden diese gemäß der Kapazitätsverordnung wohl einem anderen Förderort zugewiesen.

Für jeden dieser Klassenverbände ist eine halbe Sonderschullehrerstelle vorgesehen. Bislang! Wo diese Stunden herkommen sollen ist noch unklar. Aus den Förderzentren, denn diese haben dann ja weniger Schülerinnen und Schüler, wäre die logische Konsequenz.

Das System soll von unten her, beginnend mit Klasse 5 aufgebaut werden. Seiteneinsteiger aus den Förderzentren LSV in höhere Klassen sind nach Aussage der Behörde nicht vorgesehen. Möglich, dass dies nach den ersten Elternklagen geändert wird.

Für die Behörde kommt erschwerend hinzu, dass sie für ihre Planung von ca. 30 Kinder mit Förderbedarf LSV ausging, die integrativ in den 5. Klassen der Regelschulen unterrichtet werden sollen. Angemeldet worden sind aber - wie von vielen erwartet - wesentlich mehr.

Von den 4.200 Schülerinnen und Schülern der 4. Klassen der Grundschulen, haben 240 einen anerkannten sonderpädagogischen Förderbedarf LSV (=5,7%). Über 150 dieser Kinder sollen nach dem Willen der Eltern ab August integrativ in Regelschulen unterrichtet werden.

Mit dem Förderbedarf W&E sind fünf bis sechs Kinder in den Grundschulen angemeldet worden. Deren Eltern haben sich für die integrative Beschulung und somit gegen die praktizierte Kooperation entschieden.

Im Gegensatz zu den Vorschlägen von vielen Experten sollen die sonderpädagogischen Mittel nicht pauschal an die Zahl der schulpflichtigen Kinder in der Stadtgemeinde gebunden werden. Jede Schülerin und jeder Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird in einem *virtuellen Rucksack* seine eigenen Förderstunden mitbringen, nach einer vorausgegangenen sonderpädagogischen - defizit-orientierten - Überprüfung.

Über die zukünftige Steuerung der Sonderpädagogik-Lehrerwochenstunden kann bislang nur spekuliert werden. Die Notwendigkeit der Zuweisung weiterer Ressourcen (Personal- und Sachmittel) ist verbal anerkannt worden, eine Planung ist auch hier nicht bekannt. Sicher ist nur, dass die Lehrkräfte irgendwann an die Regelschulen versetzt werden sollen.

Die ZuP-Leitung soll in der Regelschule als weiteres Schulleitungsmitglied mit eingebunden werden. Für die Schulen des Sekundarbereichs ist dafür jeweils eine A15-Stelle im Gespräch. Für die Grundschulen soll eine zweite Konrektorenstelle mit angeblich A14 geschaffen werden.

Insgesamt spielen die Grundschulen bei der bisherigen Planung keine große Rolle, obwohl, aufgrund der hier weitgehend vorhandenen integrativen Strukturen, die zügige Bildung von ZuP sich geradezu anbietet. Ob hier zum kommenden Schuljahr die ersten ZuP ihre Arbeit aufnehmen sollen, ist noch nicht sicher.

Fazit:

Die vorgesehene Beschulung der Schülerinnen und Schüler mit individuellen Problemlagen in faktischen Schwerpunktklassen widerspricht dem Anspruch eines inklusiven Systems. Diese integrative Beschulung ist aber immer noch sinnvoller als der segregative Unterricht in separaten Förderzentren.

Die vorgesehene Kapazitätsverordnung, mit dem daraus resultierenden Abschieben von Schülerinnen und Schülern an andere Schulen, ist kritisch zu hinterfragen. Es ist aufgrund der Stadtteilstruktur in Bremen vorgegeben, dass die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarfen nicht gleichmäßig über die Stadt verteilt sind. Dem muss Rechnung getragen werden.

Die ZuP an den Regelschulen müssen alle gleichzeitig eingerichtet werden. Ansonsten führt dies vorübergehend oder längerfristig zu zweierlei Sorten Schulen. Es gäbe Schulen mit und andere ohne Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dass dies das Anwahlverhalten von Eltern positiv aber auch negativ beeinflussen kann, ist nicht von der Hand zu weisen.

Die Zuweisung der personellen Ressourcen für die ZuP darf nicht an die individuellen Förderbedarfe gekoppelt werden. Gerade für die Bereiche LSV ist den Regelschulen eine ausreichende Grundausstattung, in Abhängigkeit von der sonderpädagogischen Förderquote LSV in Bremen (seit Jahren 5,6% bis 6,0%), der jeweiligen Schülerzahl und dem Sozialindikator zuzuweisen.

Beispielrechnungen sind vorhanden, werden von der Behörde aber nicht zur Kenntnis genommen. Dem Gedanken der inklusiven Schule folgend, wird dort ein System vorgestellt und durchgerechnet, mit dem die jetzigen Sonderpädagogikstunden für die Bereiche LSV - transparent und sozial gerecht - pauschal auf die Regelschulen verteilt werden können.

Bei einer inklusiven oder integrativen Beschulung ist keine Zuweisung zu einem der Bildungsgänge LSV erforderlich. Erst zum Schulabschluss sollte, wenn noch nötig, die Zuweisung erfolgen.

Eine Förderdiagnostik, die beschreibt wie jemand optimal gefördert werden kann, sollte und muss für alle Schülerinnen und Schüler verbindlich stattfinden.

Für eine Grundversorgung der Regelschulen, statt einer individuellen Anbindung der Stunden an den einzelnen Schüler, spricht noch:

- Nur so ist eine Verlässlichkeit der Versorgung mit ZuP-/LSV-Stunden gegeben.
- Die Schulen erhalte eine Planungssicherheit über das laufende Schuljahr hinaus.
- eine Anbindung der Stunden an den einzelnen Schüler gibt keinerlei Möglichkeit für präventive Arbeit mit anderen Schülerinnen und Schülern.
- Wenn der Schüler die Schule verlässt, wegen Umzug, Wechsel auf die Werkschule oder Beschulung in einem Rebuz verliert die Schule die Stunden.
- In Finnland, die das System mit einer Grundversorgung für spezielle Förderung seit Jahren hat, sind über 50% aller Schülerinnen und Schüler während ihrer Schullaufbahn derart gefördert worden, oftmals nur für wenige Wochen. Hier in Bremen müssten sie nach der vorgesehenen Planung alle das Verfahren der Feststellungsdiagnostik durchlaufen.
- Viele Schülerinnen und Schüler benötigen nur für einen befristeten überschaubaren Zeitraum eine spezielle Förderung.
- Das Beharren an der traditionellen Begutachtung bedeutet, dass weiterhin viele Stunden durch überflüssige defizitorientierte Feststellungsdiagnostik verloren gehen.

Je länger man nachdenkt, desto mehr Argument gibt es für die Grundversorgung.

Für den *virtuellen Rucksack*, in dem jeder Schüler mit Förderbedarf LSV seine Förderstunden durch die Gegend trägt, gibt es nur ein Argument: eine verantwortungsvolle und verlässliche Förderung in Regelschulen ist nicht beabsichtigt! Denn verlässt der Schüler die Regelschule, gehen die Stunden mit ihm.

Für die Förderbedarfe W&E und Sinnesbeeinträchtigungen sind individuelle Zuweisungen sinnvoll. Aber hier sollte die Zuweisung nicht unter dem jetzigen Niveau liegen.

Die Zuweisung der personellen Ressourcen für die ZuP muss an die Zuweisungen der Regelschulen gekoppelt sein. Sie kann nicht von den ReBuZ oder ähnlichem gesteuert werden. Denn dann würde der jetzige Zustand bestehen bleiben: Die Gruppen und Klassen im Stammhaus erhalten eine ausreichende Personalausstattung, der Rest fließt in den Regelschulbereich. Dies Verfahren wäre der Anfang vom Ende der ZuP.

5,7% × 2,6 = Bedarf Lehrerwochenstunden LSV
1995 wurde diese Formel für die Berechnung des Lehrerwochenstunden-Bedarfs LSV erstellt. sie wird heute noch benutzt.

3,8% aller Schülerinnen und Schüler in den Klassen 1 bis 10 der allgemein bildenden Schulen hatten im Schuljahr 1994/95 einen sonderpädagogischen Förderbedarf LSV. **1,9%** kamen hinzu, die vorbeugende Unterstützung benötigen.

Somit hatten **5,7%** (3,8% +1,9%) aller Schülerinnen und Schüler sonderpädagogische Förderung LSV, die Hälfte davon präventiv.

Dafür standen jeweils **2,6** Lehrerwochenstunden zur Verfügung.

Diese Formel gilt - wie gesagt - heute noch! Nur hatten damals 3,8% aller Schülerinnen und Schüler einen sonderpädagogischen Förderbedarf LSV heute sind es **5,6%**.

Da bleibt für präventive Arbeit gar kein Spielraum mehr übrig!

Bei den derzeit in Bremen stattfindenden Planungen spielen die ZuP leider nur eine untergeordnete Rolle. Denn so wie die Einrichtung der ZuP seitens der Behörde angegangen wird, besteht großer Zweifel am Willen einer bedarfsdeckenden Einführung an allen allgemein bildenden Schulen.

Regionale Beratungs- und Unterstützungszentren (ReBuZ)

Diese Zentren, die gemäß Schulgesetz nur eine untergeordnete unterstützende Rolle spielen sollen, haben sich zum Dreh- und Angelpunkt der gesamten Planung entwickelt.

Sie sollen ein Unterstützungssystem für alle Klassenstufen der Schulen bilden, das in der jeweiligen Region subsidiär und intervenierend arbeiten soll. Es soll multiprofessionell mit spezifischen Kompetenzen in den Bereichen Beratung und Diagnostik, ergänzend und vertiefend sowohl einzelfall- als auch systembezogen arbeiten.

Mit den Aufgaben schul- und unterrichtsersetzender Maßnahmen geht das ReBuZ über die Aufgaben eines reinen Beratungs- und Unterstützungssystems hinaus. Dabei verbleiben die Schülerinnen und Schüler nominell Regelschüler.

Die ReBuZ, orientieren sich u. a. am Vorbild Hamburger ReBuS. Sie vereinen die Beratungs- und Unterstützungsaufgaben des Zentrums für schülerbezogene Beratung, die Aufgaben aus den auf den Förderschwerpunkt Verhalten bezogene Teile der Förderzentren LSV, sofern sie in den ZuP der allgemeinbildenden Schule nicht bearbeitet werden können, des Förderzentrums Fritz-Gansberg-Straße und gegebenenfalls weitere, die in einer neuen Einrichtung zusammengeführt werden.

Geplant sind hierfür 8 Standorte, die meisten sind derzeitige Förderzentren LSV. Die ersten Planungen sahen vor, dass diese erst nach Auslaufen des jeweiligen Förderzentrums in ReBuZ umgewandelt werden können, um die Vermischung der unterschiedlichen Schülerinnen und Schüler zu vermeiden. Ob dies noch gilt, ist fraglich.

Ihre tatsächliche Funktion ist aber, trotz der obigen Planungsvorgaben, noch nicht deutlich definiert, wird aber zwischen den beiden folgenden Positionen liegen:

"*ReBuZ als Nachfolgeorganisation des Förderzentrums*"[4]

"*ReBuZ als Unterstützungssystem außerhalb von Schule*"[5]

Unter dem Motto "*wir werden ReBuZ*" haben sich lange vor der Verabschiedung des Schulgesetzes die ersten Förderzentrumsleitungen auf den Weg gemacht. Derzeit werden an vier Förderzentren, im eigenen Auftrag oder beauftragt durch die Behörde Konzepte für ReBuZ erarbeitet. Eine einheitliche Planung ist bislang nicht in Sicht.

Die im Schulgesetz vorgesehene Betonung auf Beratung und Unterstützung sowie die Anbindung an *Schulpsychologische Beratung* wird immer mehr von den schul- und unterrichtsersetzenden Maßnahmen in den Hintergrund gedrängt. So sind auch die 4 Zentren für schülerbezogene Beratung, die bislang für die Bereiche Beratung und Unterstützung zuständig sind, nur am Rande in die Planung einbezogen, obwohl deren Kompetenzen in ReBuZ aufgehen soll.

Eines der ersten vorliegenden Planungspapiere zum Bereich ReBuZ war die *Aufgabenbeschreibung von ReBuZ-Leitung*. Danach soll ein ReBuZ in der Leitung aus einer A15- und zwei A14-Stellen bestehen. Dies entspricht, anzahlmäßig und von der Aufgabenverteilung her, den Leitungsstrukturen der bremischen Schulen im Sekundarbereich. Der Prüfungsvorsitz beim 2. Staatsexamen für Lehrkräfte war anfangs in die Aufgabenbereiche der ReBuZ-Leitung mit eingeschlossen.

Im Hamburger Vorbild REBUS[6] hat jeder der 15 Standorte eine Leitung und eine Leitungsvertretung, die Mitarbeiterstatus hat. 50% der Arbeitszeit der Leitungen werden für Leitungsaufgaben verwendet. Es sind an allen Standorten zusammen lediglich 43

Schulische Inklusion bedeutet, dass von einer untrennbaren heterogenen Lerngruppe ausgegangen wird, in der die vielen Dimensionen vorhandener Heterogenität (nicht nur Behinderung!) zusammengedacht werden.

Inklusion betrifft nicht nur den institutionellen Rahmen, sondern auch die emotionale und soziale Ebene des gemeinsamen Lebens und Lernens.

Jede Person wird als wichtiges Mitglied der Gemeinschaft unabhängig von seinen Möglichkeiten und Einschränkungen wertgeschätzt.

Ressourcen werden nicht einzelnen Personen, sondern Klassen und Schulen als Ganzes zugewiesen, denn sie sind es, die sonderpädagogischen Förderbedarf haben.

Sonderschullehrer tätig, außerdem 52 Regelschullehrkräfte, 23 Psychologen und 22 Sozialpädagogen.

Zwischenzeitlich ist eine Planungsgruppe ReBuZ benannt worden, die bis zu den Sommerferien ein schlüssiges Konzept erarbeiten soll, das dann zum neuen Schuljahr umgesetzt werden soll. Man darf gespannt sein!

Fazit:

Im Hamburger Rebus findet eine vernetzte ressortübergreifende Arbeit statt, die sich nicht nur, wie in Bremen geplant, auf den Bereich Bildung konzentriert. Dabei ist hier außerdem von einer starken Sonderschullastigkeit auszugehen.

Die Einrichtung der bremischen ReBuZ wird unter anderem mit der geplanten Auflösung des Förderzentrums Fritz-Gansberg-Straße (Förderschwerpunkt *Verhalten*) begründet, denn für die dort beschulten Schülerinnen und Schüler sollen regionale Angebote bereitgestellt werden.

In der Fritz-Gansberg-Straße werden derzeit 43 Schülerinnen und Schüler unterrichtet. Allein in drei vorgesehenen ReBuZ-Standorten in Bremen-Nord und im Bremer Westen werden derzeit in den Gebäuden über 380 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarfen LSV unterrichtet. Der Platz ist somit für die benannte Schülerschaft doch recht üppig bemessen.

Da bei den meisten Schülerinnen und Schülern mit Lernbeeinträchtigungen auch eine Verhaltensauffälligkeit diagnostiziert werden kann, besteht für die allgemein bildende Schule weiterhin bzw. dann wieder die Möglichkeit Schülerinnen und Schülern in separate Förderzentren/ReBuZ zu schicken.

Dass wir in einigen Jahren statt der jetzt 14 Förderzentren LSV/W&E dann 8 ReBuZ mit fast identischer Schülerschaft und -anzahl haben, muss leider befürchtet werden.

Auch unter historischem Gesichtspunkt ist diese absehbare pädagogische Fehlleistung zu betrachten: Anfang der 90er Jahre wurden in Bremen-Nord vier Kleinklassen gegründet um verhaltensauffällige Schülerinnen und Schüler vorübergehend außerhalb ihres Regelschulverbandes zu beschulen. Innerhalb kürzester Zeit wuchs die Anzahl dieser Klassenverbände auf zwanzig an, in denen die Schülerinnen und Schüler nun meist dauerhaft unterrichtet wurden. *Ein Fehler wird dadurch nicht verbessert, dass man ihn wiederholt*!

Leider ist von einem Zirkelschluss auszugehen: Mit der Auflösung der Förderzentren soll eine Auferstehung derselben praktiziert werden - wenn auch unter dem Namen ReBuZ.

So ist es auch kein Zufall, dass die geplanten Leitungs-Strukturen mit denen von anderen Schulen identisch sind, einschließlich der Aufgabenverteilungen und -zuweisungen.

Wie diese Planungen mit den gesetzlichen Vorgaben der zeitlich befristeten schul- und unterrichtsersetzenden Maßnahmen zu vereinbaren sind, wurde vor einigen Jahre in Bremen-Nord gezeigt. Hier füllten offizielle Regelschüler über Jahre ein ganzes Förderzentrum.

Ausblick - ZuP und ReBuZ im Jahre 2017

Variante 1:

Frau Jürgens-Pieper hat, auch durch die Anwerbung von weiteren kompetenten Fachleuten, die erste deutsche Bildungsbehörde geschaffen, die sich im Rahmen der Möglichkeiten der Inklusion verschrieben hat. Und sie machen inzwischen das früher unmöglich geglaubte möglich.

- In allen bremischen Schulen werden Schülerinnen und Schüler mit und ohne individuelle Problemlagen gemeinsam unterrichtet.
- Lediglich die drei Förderzentren für Hörgeschädigte, für Sehgeschädigte und für körperliche und motorische Entwicklung existieren noch und werden von wenigen Kindern, meist aus Niedersachsen, besucht.
- Die Zusammenarbeit in den Klassenteams hat sich wesentlich positiver auf das Schulklima ausgewirkt, als anfänglich erwartet wurde.
- Die erwartete Belastung durch die zusätzlichen Kinder mit Förderbedarfen, die weiteren Lehrkräfte und die nichtunterrichtenden Mitarbeiterinnen, hat sich an allen Schulen, auch durch die Unterstützung seitens der Behörde, als Bereicherung herausgestellt.
- Das LIS half kompetent bei der Zusammenführung der Klassenteams und be-

gleitete die Entwicklung der inklusiven Systeme auf hohem Niveau. Unter anderem mit der *Beratungsstelle inklusive Schule.*

- Die angebotenen Fortbildungen stellten sich für alle Kolleginnen und Kollegen als hilfreich für die tägliche Arbeit dar. Überall wurde die hohe Qualität gelobt.
- Die Einrichtung der ZuP wird in Bremen nicht mehr in Frage gestellt und bundesweit als großer Erfolg wahrgenommen.
- Immer seltener werden Schülerinnen und Schüler vorübergehend in den ReBuZ beschult.

Variante 2:

Frau Jürgens-Pieper hat, aufgrund der Beharrlichkeit der Bildungsbehörde - *das machen wir schon immer so!* - entnervt aufgegeben.

Letztendlich hat sich in der sonderpädagogischen Förderung in Bremen in den vergangenen 30 Jahren nicht viel geändert:

- Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden noch immer in denselben Gebäuden unterrichtet. Sie heißen nur immer mal wieder anders, zur Zeit ReBuZ. Aber die nächste Änderung steht bevor, denn die Kinder erhalten hier die nötige Hilfe.
- In den vorhandenen 8 ReBuZ werden fast alle Schülerinnen und Schüler mit den Förderbedarfen L, S, V, W & E gemäß §22(2) SG "*... betreut, erzogen und soweit nötig unterrichtet. ...*"
- Die zunehmende Zahl der verhaltensauffälligen Kinder im Grundschulalter wird in kleinen Klassenverbänden auch gemäß §22(2) SG an den ReBuZ betreut und soweit nötig unterrichtet.
- Anfangs erinnerten sich wider Erwarten Eltern doch an die gesetzlich vorgesehene zeitliche Befristung der dortigen Beschulung, so führten die dann stattfindenden Lernstands- und Verhaltensüberprüfungen immer zu einer Verlängerung des Aufenthaltes im ReBuZ.
- Um diesem Bedürfnis der Eltern vorzubeugen ist durch die Behörde die in Bremen-Nord einst erprobte Variante wieder reanimiert worden:
  Alle Schülerinnen und Schüler mit Förderbedarfen verbleiben nominell Regelschüler, werden aber exklusiv in den ReBuZ unterrichtet. Sie kennen ihre eigentliche Schule nur vom Hörensagen, die dortigen Lehrkräfte überhaupt nicht.
- Die dafür vorhandenen Lehrerwochenstunden stehen für jede Schülerin und jeden Schüler zur Verfügung, da sich die Behörde in weiser Voraussicht nicht auf eine Zuweisung der ehemaligen ZuP-Stunden als Grundversorgung für die Regelschulen eingelassen hat. Durch die Anbindung der Stunden an das Kind bzw. den Jugendlichen nehmen diese "ihre" Stunden mit, egal wo sie betreut, erzogen oder soweit nötig unterrichtet werden.
- Vereinzelt versuchen immer noch Eltern ihre Kinder in der Regelschule anzumelden. Entweder kommen sie wegen der der nicht mehr vorhandenen Förderung verspätet ans ReBuZ oder sie laufen unauffällig durch die Regelschule und werden nach der achten Klasse an die Werkschule weiterempfohlen.
- Für die Versorgung der Gruppen und Klassenverbände in den ReBuZ werden fast alle sonderpädagogischen Personalressourcen benötigt. Die wenigen restlichen Stunden werden von der regionalen ReBuZ-Leitung jährlich neu an die umliegenden Regelschulen gleichmäßig verteilt. Leider ist hierdurch das System der ZuP zum Erliegen gekommen.
- Vor vier Jahren ist die Schule Fritz-Gansberg-Straße wieder reaktiviert worden, da sich gezeigt hat, dass alle ReBuZ mit den schwerst verhaltensauffälligen Schülern völlig überfordert waren.
- Von der Bildungsbehörde werden die durchgeführten Änderungen im bremischen Schulsystem weiterhin Inklusion benannt.
- Die Öffentlichkeit neigt eher zum Begriff: *Inklusion-light*.

Ernüchterung

Aufgrund langjähriger Erfahrungen mit der Behörde und deren Entscheidungsstrukturen ist leider von einem Weg nahe an der Variante 2 auszugehen. Schade!

P.S.: Frau Jürgens-Pieper hat ihre Erfahrungen mit der Bildungsbehörde in ihrem Buch *Die Flexibilität von Betonbrücken* verarbeitet.